

RELIGIÖSE INTOLERANZ

Von DANIEL BINSWANGER

Die Personenfreizügigkeit wird einem Teil der Wohnbevölkerung verweigert. Das Ausland denunziert die helvetischen Ausländergesetze als diskriminierend, veranlasst wirtschaftliche Sanktionen. Die Eidgenossen jedoch bleiben stur. Geschlagene 16 Jahre dauert der Konflikt, bis der ökonomische Schaden so gross wird, dass es auf Drängen der Schweizer Exportindustrie zu einer Volksabstimmung kommt, die Bürgern bestimmter Länder und allen Schweizern die Freizügigkeit gewährt. Eine Eidgenossenschaft, die Minderheitenrechte mit Füßen tritt, wird durch anhaltenden internationalen Druck zur Räson gebracht.

Die Vorgänge, die hier geschildert werden, könnten wie eine Prognose zu den politischen und wirtschaftlichen Folgen der Masseneinwanderungsinitiative erscheinen. Doch es handelt sich um eine historische Ereignissequenz: 1866, vor hundertfünfzig Jahren, wurde allen ausländischen Juden aus Staaten, mit denen entsprechende Abkommen bestanden, und allen inländischen Juden in der ganzen Schweiz die freie Niederlassung gewährt. Davor hatte sie nur für christliche Bürger gegolten. Am vergangenen Sonntag wurde das Jubiläum mit einem Festakt in Anwesenheit des Bundespräsidenten gefeiert. Aus eigenem Antrieb war die Eidgenossenschaft jedoch nicht fähig, die Gleichberechtigung und die Religionsfreiheit zu garantieren. Erst der Druck von aussen und die Durchsetzung internationaler Rechtsstandards führten dazu, dass ein fundamentales Grundrecht in die Verfassung aufgenommen wurde.

Als die Eidgenossenschaft im Jahr 1850 mit den USA ein Handelsabkommen abschliesst, bestehen die Amerikaner darauf, dass ihre jüdischen Bürger bei einer allfälligen Niederlassung in

der Schweiz nicht diskriminiert werden. Die Eidgenossen verweigern das Zugeständnis, weshalb die USA das Abkommen während fünf Jahren nicht ratifizieren. 1862 wird ein Handelsvertrag mit den Niederlanden geschlossen. Die Schweiz verschliesst sich erneut der Forderung, «nicht-christlichen» Bürgern das Niederlassungsrecht zu gewähren, weshalb das niederländische Parlament die Ratifikation des Abkommens schliesslich verweigert. Erst Frankreich – damals mit Deutschland der bei weitem wichtigste Handelspartner der Schweiz – kann der Eidgenossenschaft die Freizügigkeit für Juden aufzwingen. Es erhebt die Nicht-Diskriminierung zur *Conditio sine qua non* aller weiteren Wirtschaftsabkommen. 1864 wird den französischen Juden deshalb die Freizügigkeit in der Schweiz gewährt, 1866 wird sie per Volksentscheid auf die Schweizer Juden ausgedehnt.

Die Eidgenossenschaft war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, gemessen an anderen europäischen Staaten, politisch und wirtschaftlich sehr fortschrittlich. Nur in der Schweiz war die bürgerliche 1848er-Revolution erfolgreich, lang war der neue Bundesstaat in ganz Europa die einzige vollwertige Demokratie. Diese Errungenschaften haben das Land jedoch nicht daran gehindert, in Fragen des Grundrechtsschutzes und der religiösen Toleranz hinter anderen Nationen weit zurückzubleiben. Dass gar nichts anderes übrig blieb, als internationale Rechtsstandards zu übernehmen, war das grosse Glück der Eidgenossenschaft. Es erlaubte nicht nur den Ausbau der Handelsbeziehungen. Es verhalf den Schweizer Juden zur Gleichberechtigung. Die Behauptung, die Schweiz müsse sich von internationalen Abkommen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

nichts vorschreiben lassen, weil ihre angestammte Rechtskultur derjenigen des Auslandes schon immer überlegen gewesen sei, hat mit den historischen Realitäten rein gar nichts zu tun.

Das gilt nicht nur für das ferne 19., sondern auch für das 20. Jahrhundert – insbesondere für die innenpolitischen Auswirkungen der EMRK. Das Frauenstimmrecht wurde zwar von Schweizer Feministinnen durchgesetzt, aber der Auslöser der heftigen Debatten, die schliesslich 1971 zur Volksabstimmung führten, war der 1968 kundgetane Wille des Bundesrates, die EMRK nur mit einem allgemeinen Vorbehalt zu ratifizieren, um zur Gleichstellung der Frauen nicht gezwungen zu werden. Dieser Vorbehalt erwies sich als politisch nicht mehr durchsetzbar. Der internationale Rechtsstandard der Gleichstellung der Geschlechter musste wohl oder übel auch von der Schweiz übernommen werden.

Zu einer menschenrechtskonformen Regelung der administrativen Zwangsmassnahmen – zu denen unter anderem die barbarischen Fremdplatzierungen von «Kindern der Landstrasse» gehörten – konnte sich die Schweiz bekanntlich erst 1981 entschliessen. Auch hier war der Auslöser der Druck, sich ohne Vorbehalt der Menschenrechtskonvention anzuschliessen. Auch in der jüngeren Vergangenheit haben Schweizer Bürger von der zunehmenden Verbindlichkeit internationaler Rechtsnormen massiv profitiert.

Nicht nur die jüdische Gemeinde hat guten Grund, das Freizügigkeitsjubiläum zu feiern. Die Freiheit in unserem Land ist vorangeschritten mit der Internationalisierung des Rechts. Geht diese Lektion vergessen, werden wir alle einen hohen Preis bezahlen.